

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Gebührensatzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen

Friedhofsgebührensatzung

für den Evangelischen Friedhof Horst-Eiberg (Hülsebergstraße)

der Ev. Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg

vom 5. September 2014, geändert am 14.11.2018, in Kraft getreten am 13.05.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 a, Absatz 2, der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende:

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes Horst-Eiberg (Hülsebergstraße) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------|-------------------|
| a) Sargbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.235,00 € |
| b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 400,00 € |

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------|
| a) Rasenreihengrabstätte für Sargbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.015,00 € | zzgl. einheitliche Grabplatte 400,00 € |
| b) Standardisierte Urnenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre) | 825,00 € | zzgl. einheitliche Grabplatte 400,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsgräber (Ruhezeit 30 Jahre) zzgl. anteilige Kostenbeteiligung an Grabstele einschließlich Schrifttafel | 1.470,00 € | 340,00 € |
| d) Partnergräber für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.360,00 € | zzgl. einheitliche Grabplatte 350,00 € |
| Verlängerungsgebühr | 75,00 € | |
| Nachbeschriftung Grabplatte 2. Sterbefall | 230,00 € | |

3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|----------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Sargbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.580,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 730,00 € |
| c) Sargbestattung Tiefenwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.840,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Wahlgrab je Stelle/Jahr | 55,00 € |
| e) Verlängerungsgebühr Tiefenwahlgrab je Stelle/Jahr | 60,00 € |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenwahl je Stelle/Jahr | 25,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

a) Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00 €
b) Sargbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	180,00 €
c) Sargbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an im Wahlgrab	255,00 €
d) Sargbestattung im Tiefenwahlgrab	385,00 €
e) Sargbestattung im Reihengrab	255,00 €
e) Urnenbeisetzung, auch Beisetzung von ausgegrabenen Urnen von anderen Friedhöfen	130,00 €

2. Besondere Gebühren

a) Mehraufwand Küster und Ausschmückung Zionskirche bzw. Friedhofskapelle	115,00 €
b) Honorar, Fahrtkosten für Organisten (nur für Verstorbene, die nicht der Ev. Kirche zugehörig sind)	50,00 €
c) Benutzung und Ausschmückung der Ruhekammer (bis zu 4 Tage)	60,00 €
d) Zusatzgebühren für Nutzung der Zionskirche an Samstagen	100,00 €
e) Zusatzgebühren für Grabaushub an Samstagen (Bitte mit dem Friedhofsgärtner direkt abrechnen)	

§ 6 Gebühren für Umbettungen

- Wurde aufgehoben -

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales bzw. sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen)	60,00 €
2. Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen auf Um- und Ausbettungen	25,00 €
3. Zweitausfertigung der Friedhofssatzung	5,00 €
4. Zweitausfertigung verlorengegangener Graburkunden	25,00 €
5. Umschreiben von Graburkunden	25,00 €

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürften zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.09.2014 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2014 außer Kraft.

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.